



Inhaltsverzeichnis

Seite 1-3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschluss der 29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2011
Beschluss der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2011
Beschluss Nr. 27/347/2011 - 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung der Stadt Strausberg
- Seite 1-3 Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.2011

Seite 3-8 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 3-5 Bekanntmachung der Stellplatzsatzung sowie der Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung
Seite 5-6 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Seite 6 Einladung zur Bürgerversammlung
Widmungsverfügung
Grundstücksnummerierung
Seite 7 Feststellung zu Wohngebietsbegehungen
Seite 7-8 Informationen zu Baumaßnahmen
Seite 8 Teilnahme am Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“

Seite 8 Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des THW-Ortsverbandes Seelow

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.2011

Beschluss Nr. 28/355/2011

Berufung eines sachkundigen Einwohners

1. Der Beschluss Nr. 19/256/2010 vom 01.07.2010 in der aktuellen Fassung wird geändert.
2. Frau Monika Böttcher scheidet aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales als sachkundige Einwohnerin aus. Dafür wird Frau Sabine Brosch, wohnhaft in 15344 Strausberg, Akazienstr. 6b, benannt.

Beschluss Nr. 28/356/2011

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Erich Sauer in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 28/357/2011

Veranstaltungsort in Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, alle Ideen zum Bau oder zur Wiederherstellung eines Veranstaltungssaales für die Stadt Strausberg in Abstimmung mit den Geschäftsführern der Gesellschaften der Stadt und anderen Initiatoren aufzulisten, die Varianten zu vergleichen und bis 30. September 2011 Möglichkeiten der Realisierung aufzuzeigen.

Beschluss Nr. 28/358/2011

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die „Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg“

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 09.06.2011

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46), in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 09.06.2011 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstel-

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss der 29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 16.05.2011

Beschluss Nr. 29/61/2011

Fischereipachtvertrag Regenrückhaltebecken

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des Fischereipachtvertrages für das Regenrückhaltebecken Müncheberger Straße / An der Stadtmauer zu.

Beschluss der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2011

Beschluss Nr. 27/347/2011

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze.

„Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt unter „Bekanntmachungen der Stadt Strausberg“ auf Seite 5

len an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg:

Artikel I

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

§ 1 Punkt 3. wird wie folgt ergänzt:

- 11.09.2011 Herbstfest

Artikel II

In- Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 10.06.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 28/359/2011

Klarstellungssatzung Gartenstadt

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 07/2011.

Beschluss Nr. 28/360/2011

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln Produkt 342.01 Bürgerarbeit / Arbeit für Brandenburg

Die für die Durchführung benötigten überplanmäßigen Mittel im Jahr 2011 in Höhe von 10.532,00 € werden durch die Umwandlung freiwilliger Mittel bereitgestellt.

Beschluss Nr. 28/361/2011

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf 541.01 Gemeindestraßen - Bau eines Geh-/Radweges Knoten L23/L33 bis OT Gartenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Produkt 541.01 Gemeindestraßen zum Bau eines Geh-/Radweges Knoten L23/L33 bis OT Gartenstadt.

Beschluss Nr. 28/362/2011

Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes der Stadt Strausberg „Stadtforst Strausberg“

Auf Grundlage der §§ 27 Abs. 2 EigV sowie 106 Abs. 2 BbgKVerf wird vorgeschlagen, die Prüfungsgesellschaft VHL Vahle & Langholz GmbH, Zweigniederlassung Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Jahr 2010 zu beauftragen.

Beschluss Nr. 28/363/2011

Verkehrspolitische Ziele für Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die nachfolgenden verkehrspolitischen Ziele für die Stadt Strausberg:

1. Die Mobilitätsbedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger sind zu befriedigen. Dazu gehört die gute verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstadt genauso wie die verkehrliche Anbindung aller Stadtteile.
2. Im Interesse des kommunalen Klimaschutzes sind unnötige Verkehre zu vermeiden. Zudem ist der Lebensraum für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt attraktiv zu gestalten. Verkehre sollen daher so realisiert werden, dass Freiräume erhalten werden und

störende Einflüsse (z.B. Lärm- und Staubemissionen) aus dem Verkehr reduziert werden.

3. Umweltfreundliche Verkehre sind in der Stadtplanung vorrangig zu berücksichtigen. Dazu gehören der öffentliche Verkehr sowie der Rad- und Fußgängerverkehr. Der Anteil der Verkehre des „Umweltverbundes“ am gesamten Verkehrsaufkommen ist zu steigern.
4. Die Mobilität ist unabhängig von der sozialen Stellung der Menschen sicherzustellen. Dazu gehört einen sozial verträglichen und bezahlbaren innerstädtischen ÖPNV anzubieten. Dazu gehört darüber hinaus die Barrierefreiheit für alle Verkehrsarten.
5. Die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ist zu erhöhen.
6. Wirtschaftsverkehre sind so zu gestalten, dass Industrie, Gewerbe und Handel in Strausberg bestmögliche Bedingungen haben. Störende Einflüsse auf den Lebensraum der Stadt sind jedoch dort wo möglich zu vermeiden. Dazu gehört z.B. die Vermeidung von Transitfahrten des Güterverkehrs durch die Stadt.
7. Bauplanungen aller Art sowie grundsätzliche Fragen der Stadtentwicklung erfordern eine intensive Betrachtung der verkehrlichen Verhältnisse vor und nach Umsetzung von Vorhaben. Bei der Planung von Neubauvorhaben kommt der verkehrlichen Anbindung eine zentrale Bedeutung zu.
8. Bei verkehrlichen Veränderungen die höhere Belastungen für das bewohnte Umfeld zur Folge haben, ist eine verstärkte öffentliche Beteiligung der Anlieger während der Planungsphase sicherzustellen.

Die verkehrspolitischen Ziele sollen in das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Strausberg (INSEK) aufgenommen werden. Die Ziele bilden die Grundlage für die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, die durch die verschiedenen Akteure im Stadtgebiet umgesetzt werden sollen.

Beschluss Nr. 28/364/2011

Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKSK)

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Strausberg bis 2020 umzusetzen und dafür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zu planen. Der Herangehensweise entsprechend der Ideenskizze zur Umsetzung wird zugestimmt.
2. Der Stadtverordnetenversammlung ist jeweils im Dezember ein Sachstandsbericht vorzulegen sowie der Plan der Öffentlichkeitsarbeit für das folgende Jahr vorzustellen.
3. Die Vertreter der Stadt Strausberg in den Eigengesellschaften und Eigenbetrieben werden beauftragt, sich aktiv für die Umsetzung der Zielstellungen des IKSK einzusetzen.

Beschluss Nr. 28/365/2011

Erwerb der Flurstücke 249 und 250 in der Flur 1 der Gemarkung Strausberg

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, nachstehende Flurstücke zu erwerben:

Lage	Flur	Flurstück	Größe
Die Mittelkaveln	1	249	1.255 m ²
Die Mittelkaveln	1	250	12.955 m ²

Beschluss Nr. 28/366/2011**Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 4808, Flur 8, Flurstück 1/2, Größe von 39.049 m² und Flurstück 11/1, Größe von 28.029 m², daraus eine noch zu vermessene Teilfläche von ca. 142 m² ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, die o. g. Teilfläche an das Land Brandenburg zu verkaufen.

Beschluss Nr. 28/367/2011**Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7311, Am Biotop, Flur 16, Flurstück 523, Größe von 5.002 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 2.800 m² zum Zwecke einer Betriebsniederlassung das Erbbaurecht zu bestellen.

Beschluss Nr. 28/368/2011**Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)**

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7654, Am Flugplatz, Flur 16, Flurstück 1407, Größe von 12.624 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 2.000 m² zum Zwecke der Erweiterung der Lagerfläche einer Betriebsstätte das Erbbaurecht zu bestellen.

Beschluss Nr. 28/369/2011**Verkauf eines kommunalen Grundstücks (GWP)**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Lehmkuhlenring, Flur 20, Flurstück 180, Größe von 26.370 m², daraus eine Teilfläche von ca. 1.000 m² zum Zwecke einer Betriebsniederlassung zu verkaufen.

Beschluss Nr. 28/370/2011**Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Hirschfelder Str. 7)**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 6146, Hirschfelder Str. 7, Flur 2, Flurstück 406, Größe von 716 m² ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses zu verkaufen.

Beschluss Nr. 28/371/2011**Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks - WG Hegermühle**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4808, Am Annatal, Flur 8, Flurstück 154, Größe von 3.726 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 800 m² ist entbehrlich.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Sonderaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.11.2004 beschieden, dass im Ergebnis der Rechtskontrolle der Stellplatzsatzung keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

BEKANNTMACHUNG DER STELLPLATZSATZUNG

Satzung der Stadt Strausberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 04.11.2004

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 210), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Strausberg einschließlich Ortsteil Hohenstein.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 – 1: 1987 – 06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderungen zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Dies gilt nicht für Wohnungen mit einer Grundfläche von mehr als 70 m², die durch den Ausbau oder die Nutzungsänderung bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Räume hergestellt werden oder wenn aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse nur eine Wohnung unter 70 m² Grundfläche hergestellt werden kann.

(2) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern.

(2) Eine Minderung kann bei gewerblicher Nutzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben innerhalb des Stadtmauerings liegt oder nicht mehr als 300 m fußläufig von den Haltestellen regelmäßig verkehrender

öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 20.30 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

(3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, 29.11.2004

gez. Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche
1.2	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.3	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten u. Gaststätten) und Kirchen	
4.1	(wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser u. Boots- anlegeplätze	1 je Boots- liegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Discotheken, Vereinsheime Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 je 5 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfach- schulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergarten, Kindertagesstätte und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- waschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahr- zeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzl. ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- u. Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungsarten	1 je 30 m ²

BEKANNTMACHUNG DER 1. ÄNDERUNGS- SATZUNG ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT STRAUSBERG

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Sonderaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.05.2011 beschieden, dass im Ergebnis der Rechtskontrolle der 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

1. Änderung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 05.05.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (BVBl. I/07, S 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, S 226) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 05.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ der Satzung der Stadt Strausberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird gestrichen
2. Die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.6 werden die Nummern 1.2 bis 1.5

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 07.06.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48/10 „Wohngebiet Am Wäldchen“ (Geltungsbereich wie nachstehender Planausschnitt)

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für ca. 30 Einfamilienhäuser in Strausberg-Ost geschaffen werden.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich über die Planungsabsichten informieren. Gegenstand der Information sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, mögliche, in Betracht kommende Planalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Zu den Planungsabsichten können Äußerungen abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung liegen die bisher verfügbaren Ergebnisse der Umweltprüfung sowie weitere umweltbezogene Informationen zur Einsicht aus. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann in der Zeit vom

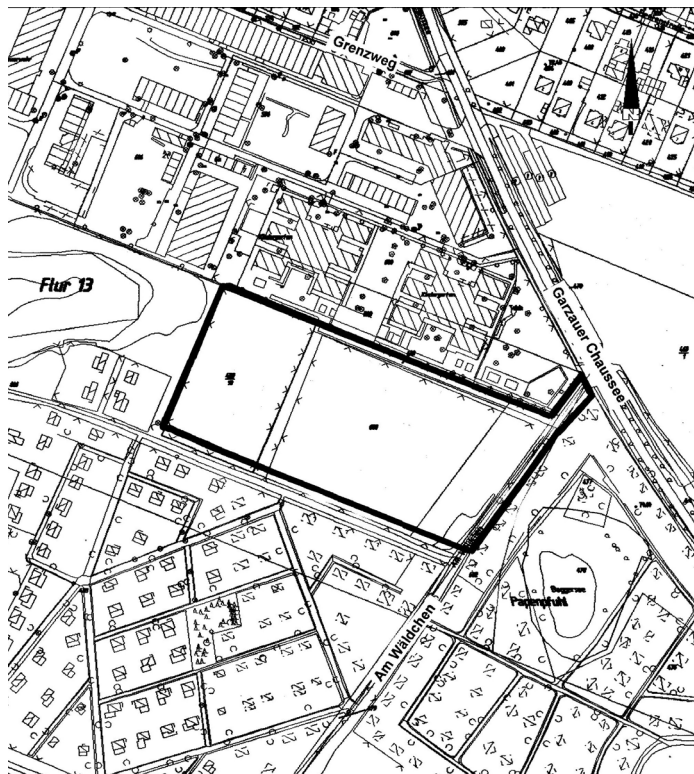
27.06.2011 bis einschließlich 22.07.2011

in der Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.22 montags bis donnerstags von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341-381326) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 27.05.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48/10 „Wohngebiet Am Wäldchen“



Einladung zur Bürgerversammlung

Der Fachbereich Bautechnik und Stadtplanung der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 49/10 „Wohngebiet Am Wäldchen“ alle interessierten Bürgerinnen und Bürger **am Dienstag, dem 19.07.11, um 18.00 Uhr (Raum 3.48)**

zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, ein. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für ca. 30 Einfamilienhäuser in Strausberg-Ost schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Die Planungen zum Bebauungsplan werden vorgestellt und nach Erläuterung der Ziele, Zwecke, Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung können Äußerungen abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.17) erhält die Verkehrsfläche in der Gemarkung Strausberg, Flur 21, Flurstücke 338 und 324 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Verkehrsfläche bindet südlich in den Wildrosenweg ein und hat den Straßennamen Kornblumenweg.

Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen-Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 31.05.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung - Grundstücksnummerierung

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung – HNVO –) vom 15.01.1998 wird folgendes Grundstück unnummeriert:

Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 22, Flurstück 538 (Heinrich-Dorrenbach-Straße 1a, 15344 Strausberg) hat ab 18.06.2011 die Grundstücksnummerierung:
Albin-Köbis-Ring 28
15344 Strausberg

Strausberg, den 23.05.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Feststellung zu Wohngebietsbegehungen**Regenentwässerung**

Bei den durchgeführten Wohngebietsbegehungen und sonstigen Besichtigungen ist immer wieder festzustellen, dass nicht alle Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Hofflächen auf dem eigenen Grundstück versickern lassen, sondern es in den öffentlichen Straßenraum leiten. Hierdurch wird das Problem der Überschwemmungen der öffentlichen Straßen noch verschärft.

Die Fachgruppe Bautechnik weist auf die Niederschlagswassersatzung vom 18.10.2001 der Stadt Strausberg hin, in der es unter § 3 Entsorgungspflicht Absatz 1 lautet:

„Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu beseitigen oder zu nutzen. Die Entsorgung kann durch Versickerung, Verregnung, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer erfolgen, wobei die Versickerung vorrangig durchzuführen ist. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung)“.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer ihre Niederschlagswasserableitung selbstständig zu kontrollieren und ggf. Abänderungen durchzuführen. Dies kann schon in den meisten Fällen durch Einbau von Kastenrinnen an der Grundstücksgrenze erfolgen.

Bei Fragen und Abstimmungen wenden Sie sich bitte an Herrn Bauer (Tel.: 03341 / 381327) der Fachgruppe Bautechnik der Stadtverwaltung Strausberg in der Hegermühlenstraße.

Straßenreinigung

Mit Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) ist die Reinigungspflicht ganz bzw. teilweise auf die Straßenanlieger übertragen. Aus aktuellem Anlass wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich die allgemeine Säuberungspflicht auch auf die vor dem Grundstück liegenden Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen erstreckt und auch das Kurzhalten des Rasens beinhaltet. Die Säuberungspflicht der Fahrbahn erstreckt sich ausgenommen jener Fahrbahnen, welche durch die Stadt gereinigt werden, bis zur Straßenmitte.

Die Straßenreinigungssatzung kann im Internet unter www.stadt-strausberg.de eingesehen werden bzw. kann man sich bei Fragen zur Satzung bzw. den Anliegerpflichten an das Bürgerbüro wenden.

Informationen zu Baumaßnahmen**Straßenbau Müncheberger Straße**

Im Rahmen der Bauarbeiten in der Müncheberger Straße wurden bislang im Wesentlichen Leistungen des Wasserverbandes von der Baufirma ausgeführt. Es wurde die Trinkwasserhauptleitung im 1. Abschnitt neu verlegt; in dieser Woche werden die Hausanschlüsse umgebunden. Diese Woche hat auch der Bau des Regenkanals für die Stadt begonnen. Bei den Tiefbauarbeiten für die Rohrgräben wurden – wie von der Denkmalbehörde vermutet – umfangreiche Reste der alten Stadtoranlage im Stadtmauerbereich gefunden. Eine Archäologin muss diese Funde dokumentieren, d. h. einmessen und erfassen. In der Regel können die massiven Steinmauern nicht im Rohrgraben verbleiben und müssen nach der Dokumentation zerstört und entfernt werden. Da für alle Rohrgräben zuvor die Freigabe der Flächen durch die Archäologin erfolgen muss, können die Arbeiten nicht so zügig voran gehen. Die Baufirma beginnt daher bereits mit den Vorbereitungen für den Gehwegbau im Anschlussbereich zur Straße An der Stadtmauer.

Gesamtsanierung Lise-Meitner-Oberschule

Der im letzten Jahr begonnene 1. Bauabschnitt – Anbau einer Aula mit Mehrzwecknutzung – wurde Ende April zur Nutzung frei gegeben.

Wie im Hauptausschuss und in der Presse bereits informiert, wurde die Ausschreibung der Bauleistungen für den diesjährigen Bauabschnitt - die Herstellung der Cafeteria, des Küchenbereichs, der behindertengerechten Zuwegung zum Schulgebäude mit Einbau eines Aufzuges sowie der Anbau eines Foyers - auf Grund geringer bzw. Nichtbeteiligung am Ausschreibungsverfahren aufgehoben.

Diese Leistungen werden im Zusammenhang mit den weiteren Bauabschnitten im VI. Quartal neu ausgeschrieben. Der Baubeginn verschiebt sich in das Jahr 2012. Der Abschluss der Gesamtsanierung soll wie vorgesehen in 2014 sein.

Die Planungsleistungen am Gesamtvorhaben werden wie geplant in diesem Jahr fortgeführt.

Gesamtsanierung Kita Kinderland

Die im Oktober 2009 begonnenen Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich laufen planmäßig und werden im Herbst abgeschlossen.

In diesem Jahr wurde parallel zum 3. Bauabschnitt im Innenbereich auch mit den Arbeiten an der Wärmedämmfassade begonnen. So dass im Herbst ein vollständig saniertes Kita-Gebäude an den Nutzer übergeben werden kann.

Bisher können 3 von 5 Gruppeneinheiten, der Sportraum sowie der Vereinsbereich im sanierten Zustand genutzt werden.

Gesamtsanierung Kita Spatzennest

Anfang April wurde auch hier mit der Gesamtsanierung des Kita-Gebäudes begonnen. Die Sanierung erfolgt, wie bereits in der Kita Kinderland praktiziert, während des laufenden Kita- und Hort-Betriebes in vier Abschnitten.

Der Bauablauf wird jeweils nur kurzfristig durch den Umzug in die sanierten Bereiche und Schaffung der Baufreiheit für den nächsten Abschnitt unterbrochen. Der 1. Abschnitt soll Ende Juli an den Nutzer übergeben werden.

Geplant ist es, die Gesamtsanierung des Kita-Gebäudes im Herbst 2012 abzuschließen.

Neubau Kita Am See

Der 1. Spatenstich für den Neubau der Kita Am See erfolgte im Dezember letzten Jahres mit der Baufeldfreimachung. Die Rohbauarbeiten für den Neubau sind beauftragt. Seit Ende Mai ist reges Treiben auf dem Baufeld zu verzeichnen. Die Baustelle wird eingerichtet und die Leistungen an den Erdarbeiten für den Rohbau laufen planmäßig. Die Grundsteinlegung findet am 07.07.2011 statt.

Bis Ende Oktober wird der Rohbau fertig gestellt und mit den Ausbauarbeiten begonnen.

Wenn alles planmäßig läuft, kann das neue Gebäude Mitte nächsten Jahres an die Kinder und Erzieher übergeben werden. Der Abriss des alten Kita-Gebäudes sowie die Erneuerung der Außenanlagen werden dann folgen.

Teilnahme am Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“

In diesem Jahr bewirbt sich die Stadt Strausberg im Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“. Hierbei handelt es sich um einen Wettbewerb, der zweijährig durch das Ministerium für Arbeit, Soziales Frauen und Familien des Landes Brandenburg ausgeschrieben wird.

Familienfreundlichkeit ist für die Stadt Strausberg ein wichtiger Standortfaktor. Unser Bemühen richtet sich darauf die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich in Strausberg Familienmitglieder von ganz jung bis ins hohe Alter wohlfühlen. Hierbei gibt es viele Akteure in unserer Stadt, die in partnerschaftlichem Miteinander gute Ideen finden und umsetzen.

Zusammenarbeit des Tourismusvereins der Märkischen S5-Region und der Stadt

Am 18.05.2011 wurde während der Sitzung des Vorstandes des Tourismusvereins der Märkischen S5-Region in Hoppegarten der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Organisation der inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stadt Strausberg unterzeichnet.

Damit wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19/264/2010 in wesentlichen Teilen umgesetzt.

Die Stadt- und Touristinformation der Stadt Strausberg wächst nun in die Rolle der Koordinatorin und Organisatorin der touristischen Vermarktung der S5-Region.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der S5-Region werden durch unsere Touristinformation dann die wichtigen Vermarktungsschritte mit entwickelt und umgesetzt.

Sonstige Bekanntmachungen

Mitteilung des THW-Ortsverbandes Seelow

Helfer für das Technische Hilfswerk gesucht

Die Ereignisse des vergangenen Jahres sind noch allen Einwohnern in bester Erinnerung. Wasserflächen haben von weiten Teilen des Oderbruchs Besitz ergriffen und viele Bewohner kämpfen verzweifelt dagegen an.

Feuerwehren und THW-Helfer eilen den Bewohnern des Oderbruchs zur Hilfe. Unterstützt auch durch die freundliche Hilfe vieler Einwohner gelingt es, die betroffenen Grundstücke trocken zu legen. Dieses Ereignis zeigt allen Beteiligten, dass Freiwillige Feuerwehren und Technisches Hilfswerk keine Konkurrenz sondern eine sinnvolle Ergänzung im Katastrophenschutz bilden.

Und was vielen Bürgern bisher unbekannt ist – auch alle Helfer im THW sind ehrenamtlich tätig. Deshalb ist es nicht immer leicht, neue Helfer für diese Arbeit zu gewinnen. Cirka zwei Jahre braucht es, ehe ein Helfer in der Lage ist, die gesamte vorhandene Technik sicher im Einsatz unter schwierigsten Bedingungen zu beherrschen.

Viele Möglichkeiten bietet der Ortsverband Seelow seinen Helfern zur Qualifizierung an. Nach erfolgreich bestandener 6-monatiger Grundausbildung können je nach Eignung und Bedarf zusätzliche Lehrgänge absolviert werden. Vom Maschinisten bis hin zum Bootsführer bildet die Bundesschule in Hoya die Helfer des THW weiter aus. Das hat in der Vergangenheit schon bei einigen Helfern dazu beigetragen, sich auch beruflich weiter zu entwickeln bzw. einen neuen Job zu finden, denn gut ausgebildete Arbeitnehmer werden auch in unserer Region immer mehr gebraucht.

Gegenwärtig kann das THW aus der Bevölkerung tatkräftige Unterstützung gebrauchen. Auch die Jugendgruppe nimmt gern Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren auf.

Interessenten für diese ehrenamtliche Tätigkeit haben die Möglichkeit, zu folgenden Terminen sich selbst ein Bild von der Arbeit im Ortsverband Seelow zu machen:

Dienst allgemein: Mittwoch, d. 20.07.2011 19-22 Uhr

Jugendgruppe: Sonnabend, d. 30.07.2011 08-13 Uhr

Weitere Informationen unter www.thw-seelow.de.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430

Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.

Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.250, Druck: Tastomat Druck GmbH

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.

Redaktionsschluss: 10.06.2011

Ende des amtlichen Teils